

ARLA FOODS AMBA (CVR-NR 25 31 37 63) SATZUNG (DEUTSCH)

1.	NAME UND SITZ	3
2.	GEGENSTAND	3
3.	MITGLIEDSCHAFT	3
4.	HAFTUNG	4
5.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
6.	VERSTOSS ETC.	6
7.	LIEFERVERPFLICHTUNG UND MILCHQUALITÄT	6
8.	ABRECHNUNG DER MILCH	7
9.	GEBIETE, REGIONEN UND MEMBER DISTRICTS	7
10.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	7
11.	WÄHLBARKEIT, WAHLPERIODE, WAHLVERFAHREN USW.	8
12.	MEMBER DISTRICTS UND DISTRICT COUNCILS	9
13.	REGIONAL BOARDS	10
14.	AREA FORUMS	12
15.	JOINT AREA COUNCIL	12
16.	BOARD OF REPRESENTATIVES	13
17.	BOARD OF DIRECTORS	15
18.	MANAGEMENT BOARD	17
19.	VERTRETUNGSREGELUNG	17
20.	EIGENKAPITAL	17
21.	GESCHÄFTSJAHR	18

22.	JAHRESBERICHT UND GEWINNVERWENDUNG	18
23.	PRÜFUNG	19
24.	AUFLÖSUNG	19
25.	SPRACHE	20

SATZUNG DER ARLA FOODS AMBA CVR-NR. 25 31 37 63

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Name der Genossenschaft lautet „Arla Foods amba“.
- 1.2 Die Genossenschaft kann auch unter einem oder mehreren Beinamen, die bei dem dänischen Gewerbeamt (*Erhvervsstyrelsen*) einzutragen sind, Geschäfte ausüben.
- 1.3 Der eingetragene Sitz der Genossenschaft liegt in der Gemeinde Aarhus, Dänemark.
- 1.4 Die Genossenschaft ist eine genossenschaftliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Mitglieder (*andels-selskab med begrænset ansvar, abgekürzt amba*).

2. GEGENSTAND

- 2.1 Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der finanziellen Interessen ihrer Mitglieder in der Milchwirtschaft durch die Entgegennahme, die Verarbeitung und den Verkauf der Milch, die von den Mitgliedern hergestellt wird, sowie von Erzeugnissen auf Milchbasis.
- 2.2 Die Genossenschaft kann jegliches Handels- und Produktionsgeschäft ausüben, das direkt oder indirekt mit dem in § 2.1 angegebenen Geschäft in Verbindung steht. Dies gilt einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Milch und Milcherzeugnissen von/an Nichtmitglieder.
- 2.3 Die Genossenschaft kann die in § 2.1 und § 2.2 angegebenen Aktivitäten im eigenen Namen ausführen oder durch Beteiligungen an oder sonstige Zusammenarbeit mit Unternehmen etc. die entsprechenden Geschäfte ausüben.
- 2.4 Die genossenschaftsfremden Aktivitäten der Genossenschaft werden durch ihre Tochtergesellschaften ausgeübt.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Über Anträge auf Mitgliedschaft in der Genossenschaft entscheidet das Board of Directors. Die Mitgliedschaft steht jeglichem Milcherzeuger offen, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, sowie jeglicher von Milcherzeugern kontrollierten juristischen Person, in Übereinstimmung mit den jeweils seitens des Board of Directors festgelegten allgemeinen Bedingungen.¹
- 3.2 Zugelassene Milcherzeuger müssen vor Beginn der Milchanlieferung den Allgemeinen Milchliefervertrag der Genossenschaft unterzeichnen. Die Mitgliedschaft wird am Datum der ersten Lieferung genehmigter Milch an die Genossenschaft wirksam.
- 3.3 Alle Mitglieder unterliegen den allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen der Genossenschaft, wie jeweils durch das Board of Directors festgelegt.

¹ In Dänemark steht die Mitgliedschaft jeglichem Milcherzeuger offen, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, der in dem natürlichen geographischen Genossenschaftsgebiet Milch liefert und auch anderweitig die allgemeinen Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt, wie sie in dieser Satzung vorgeschrieben sind und jeweils durch das Board of Directors festgelegt werden.

- 3.4 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds umfasst die gesamte Kuhmilch und alle Kuhmilch-Produktionseinheiten, die durch (i) das Mitglied, (ii) jegliche juristische Person, die durch das Mitglied kontrolliert wird, oder (iii) jegliche juristische Person oder eine Person, die das Mitglied kontrolliert, kontrolliert werden, sofern zum Zeitpunkt der Aufnahme kein gegenteiliger Vorbehalt geltend gemacht wird. Sämtliche von der Mitgliedschaft umfasste Kuhmilch (vgl. § 7.1) ist nach den Regeln und Bestimmungen der Genossenschaft an die Genossenschaft zu liefern und von dieser anzunehmen. Mitglieder dürfen keine Milch an die Genossenschaft liefern, die von einem anderen Milcherzeuger gekauft wurde, außer, wenn es sich bei dem entsprechenden Mitglied um ein Unternehmensmitglied handelt, vgl. § 3.10.
- 3.5 „Kontrolle“ gemäß § 3 bedeutet die Möglichkeit, jederzeit und auf jeglicher Grundlage betriebliche und finanzielle Entscheidungen zu treffen, ungeachtet dessen, ob dies direkt oder indirekt erfolgt. Wenn entsprechende Entscheidungen nicht durch eine Person allein getroffen werden können, so liegt die Kontrolle bei derjenigen Person, die den größten Einfluss hat, oder – falls bei keiner angenommen werden kann, dass sie den größten Einfluss hat – bei derjenigen Person mit der größten Beteiligung.
- 3.6 Mitglieder müssen das Board of Directors über jegliche nicht-organische Ausweitung ihrer Milchproduktion informieren. Das Board of Directors entscheidet, ob die Ausweitung (ganz oder teilweise) von der Mitgliedschaft umfasst oder hiervon entbunden ist. Organische Ausweitungen wie beispielsweise Ausweitungen innerhalb des bestehenden Milchannahmegebiets der Genossenschaft, mit dem gegenwärtig gelieferten Milchtyp und ohne Eigentümerwechsel sind zulässig und müssen nicht mitgeteilt werden. Das Board of Directors wird die Mitglieder von Zeit zu Zeit und mit angemessener Frist über die Parameter informieren, die es im Hinblick auf die Verwaltung dieses Paragraphen beabsichtigt anzuwenden.
- 3.7 Die Genossenschaft kann Milch von Nichtmitgliedern annehmen. Produzenten, die nicht Mitglieder sind, haben nicht die Rechte von Mitgliedern, einschließlich des Rechts, Nachzahlungen zu erhalten.
- 3.8 Mit Ausnahme der in § 5.7 enthaltenen Bestimmungen begründet eine Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf irgendeinen Anteil an den Vermögenswerten der Genossenschaft.
- 3.9 Nach den geltenden Bestimmungen entscheidet das Board of Directors je nach Bedarf im Einzelfall über Mitgliedschaft etc., einschließlich der Wählbarkeit etc., vgl. § 11.
- 3.10 Das Board of Directors bestimmt, ob Mitglieder im Sinne dieser Satzung als Unternehmensmitglieder gelten. Mitglieder von Unternehmensmitgliedern haben für den Zweck von §§ 10-17 die gleichen Rechte und Pflichten wie Genossenschaftsmitglieder. Unternehmensmitglieder (i) haben für die Zwecke von §§ 10–17 nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie Genossenschaftsmitglieder; (ii) gewährleisten, dass ihre Satzung und sonstigen einschlägigen Vorschriften oder Vereinbarungen die Anwendung dieses Paragraphen erlauben; (iii) sorgen dafür, dass die Anwendung dieses Paragraphen auch in keiner anderen Weise ausgeschlossen oder vereitelt wird. Unabhängig von § 5.1 kann die Mitgliedschaft eines Unternehmensmitglieds entweder von dem Unternehmensmitglied oder von der Genossenschaft beendet werden.

4. HAFTUNG

- 4.1 Kein Mitglied der Genossenschaft haftet persönlich für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglieder können ihre Mitgliedschaft nur durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten zum Monatsende kündigen.²
- 5.2 Bei Übertragung (einschließlich von Verpachtung, Beendigung einer Pacht oder Auflösung einer juristischen Person) aller Milchproduktionseinheiten, die von der Mitgliedschaft eines Mitglieds umfasst sind, wird davon ausgegangen, dass das entsprechende Mitglied unter Wahrung der vorgeschriebenen Frist gekündigt hat. Die Kündigungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung bei der Genossenschaft.
- 5.3 Überträgt ein Mitglied auf der Grundlage der Annahme einer Unternehmensfortführung sämtliche seiner von der Mitgliedschaft umfassten Milchproduktionseinheiten, sei es durch Verkauf, Erbschaft, Verpachtung, Beendigung eines Pachtvertrags oder Auflösung einer juristischen Person bzw. auf sonstige Art und Weise, auf einen einzelnen Empfänger, ungeachtet ob dieser eine natürliche Person oder eine juristische Einheit ist, so ist der Empfänger berechtigt, als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen zu werden, und das Board of Directors ist verpflichtet, den Aufnahmeantrag des betreffenden Empfängers zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds zu genehmigen (siehe § 5.2), sofern der Empfänger (i) die Mitgliedschaft vor Beendigung der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds beantragt, (ii) die Mitgliedschaftsbedingungen der Genossenschaft erfüllt und einhält und (iii) kein ausgeschlossenes Mitglied bzw. keine von einem ausgeschlossenen Mitglied kontrollierte juristische Einheit ist. Das Board of Directors ist berechtigt, sämtliche Milchproduktionseinheiten von einer Mitgliedschaft auszuschließen, die nicht von dem ausscheidenden Mitglied erworben bzw. von der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds umfasst sind, siehe § 3.4. Sämtliche in der Vergangenheit von dem ausscheidenden Mitglied an die Genossenschaft gelieferte Milch ist als vom Erwerber geliefert anzusehen.
- 5.4 Die Übertragung von Beteiligungen an einem Mitglied der Genossenschaft und der Eintritt von Teilnehmern in oder das Ausscheiden von Teilnehmern aus einer solchen juristischen Person gelten nicht als Beendigung oder Kündigung der Mitgliedschaft.
- 5.5 Hat ein Mitglied, ohne seiner Lieferverpflichtung gemäß § 7 nicht nachzukommen, sechs aufeinander folgende Monate lang keine Milch an die Genossenschaft geliefert, so wird davon ausgegangen, dass das entsprechende Mitglied seine Mitgliedschaft unter Wahrung der in § 5.1 vorgeschriebenen Frist so gekündigt hat, als ob das Mitglied am Tag seiner letzten Milchlieferung gekündigt hätte. Das Board of Directors kann eine Befreiung von dieser Regel vorsehen, falls (i) die Nichtlieferung der Milch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und (ii) das Mitglied voraussichtlich innerhalb von zwölf (12) Monaten oder innerhalb eines vom Board of Directors beschlossenen längeren Zeitraums nach Eingang des Antrags des Mitgliedes auf Befreiung von dieser Regel der Genossenschaft Milch liefern wird. Eine entsprechende Befreiung muss von dem Mitglied spätestens sechs Monate nach dessen letzter Milchlieferung beantragt werden.
- 5.6 Wird eine Mitgliedschaft anders als gemäß §§ 5.1 und 5.2 beendet, so wird dies als Ausscheiden des Mitglieds unter Verstoß gegen die Satzung der Genossenschaft angesehen. Infolgedessen zahlt das Mitglied an die Genossenschaft ein Bußgeld, dessen Summe durch das Board of Directors festgelegt wird. Ungeachtet jeglicher Bußgeldzahlung seitens des Mitglieds kann die Genossenschaft von dem Mitglied auch eine Entschädigung für etwaige infolge der Kündigung entstandene Schäden fordern. Darüber hinaus zahlt das Mitglied jeglichen der

² In Dänemark und Schweden wird die Kündigung, wenn sie (i) am 1. Januar oder am 31. August oder zwischen diesen Daten eingeht, zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, oder, wenn die Kündigung (ii) am 1. September oder am 31. Dezember oder zwischen diesen Daten eingeht, zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Genossenschaft wirksam.

Genossenschaft geschuldeten Betrag und wird daraufhin von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft befreit.

- 5.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ungeachtet der Ursache hierfür, hat das Mitglied stets Anspruch auf Erhalt des Saldos seines individuellen Kapitals gemäß den diesbezüglich geltenden Regelungen und vorbehaltlich eines Beschlusses des Board of Representatives, siehe § 16.11.

6. VERSTOSS ETC.

- 6.1 Mitglieder, die gegen diese Satzung, die allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen, das Qualitätsprogramm oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft verstoßen oder die Genossenschaft oder deren Gegenstand schädigen oder deren Interessen oder Zielen zuwiderhandeln, können durch das Board of Directors ausgeschlossen werden. Sie gelten in einem solchen Fall als unter Verstoß gegen diese Satzung ausgeschieden, vgl. § 5.6. Akzeptiert ein entsprechend ausgeschlossenes Mitglied den Ausschluss nicht, so kann das Mitglied die Angelegenheit zur Prüfung an das Board of Representatives weiterleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Prüfantrag dem Board of Directors innerhalb eines Monats nach Absendung der Ausschlussmitteilung an das Mitglied zugeht. Prüfanträge werden von der Global Appeals Group behandelt und endgültig entschieden. Die Gruppe besteht aus 2 (zwei) Mitgliedern aus jeder Area und wird für einen Zeitraum von zwei Jahren von den Mitgliedern des Board of Representatives und aus deren Mitte gemäß den Bestimmungen in § 17.4 für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- 6.2 Bei der Beurteilung, ob ein Mitglied in einer Angelegenheit die Satzung beachtet hat oder andere Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt hat, kann das Board of Directors der Genossenschaft Geschäfte oder Absprachen unberücksichtigt lassen, die nach Auffassung des Board of Directors darauf abzielen, diese Satzung oder andere Verpflichtungen von Mitgliedern zu umgehen.
- 6.3 Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Forderungen gegen aktuelle oder ehemalige Mitglieder ungeachtet der Fälligkeit solcher Forderungen mit seitens der entsprechenden Mitglieder gegen die Genossenschaft geltend gemachten Forderungen aufzurechnen.

7. LIEFERVERPFLICHTUNG UND MILCHQUALITÄT

- 7.1 Alle Mitglieder liefern an die Genossenschaft die gesamte Kuhmilch, die nicht auf ihren eigenen Höfen zum persönlichen Verbrauch bzw. zur Fütterung benötigt oder verarbeitet und direkt ab Hof oder auf Wochenmärkten an private Abnehmer verkauft wird. Dabei ist der Umfang des Verkaufs durch das Board of Directors zu genehmigen. Vorbehaltlich der durch das Board of Directors festgelegten Verwaltungsvorschriften sind die Mitglieder in den dänischen und schwedischen Gebieten dazu berechtigt, in jedem Zwei-Wochen-Zeitraum einen durch das Board of Directors bestimmten Teil ihrer Milchlieferungen an andere Molkereien zu liefern.³ Die Verteilung entsprechen-

³ In Schweden ist die Lieferpflicht aufgrund von Zusagen der Genossenschaft gegenüber der schwedischen Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) auf fünfzig Prozent (50 %) begrenzt. Dort können die einzelnen Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Genossenschaft unter Wahrung einer Frist von vier (4) Monaten bis zu fünfzig Prozent (50 %) ihrer Milchlieferungen innerhalb jedes Zwei-Wochen-Zeitraums an andere Molkereien liefern. Vorbehaltlich des individuellen Maximalvolumens von fünfzig Prozent (50 %) sowie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Genossenschaft unter Wahrung einer Frist von vier (4) Monaten können schwedische Mitglieder, die Bio-Milch herstellen, gemeinsam bis zu sieben Prozent (7 %) des jährlich von der Genossenschaft angenommenen Gesamtvolumens an schwedischer Bio-Milch an andere Molkereien abgeben. In Dänemark können Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Genossenschaft unter Wahrung einer Frist von sechs (6) Wochen jeweils bis zu zwanzig Prozent (20 %) ihrer Milchlieferungen innerhalb jedes Zwei-Wochen-Zeitraums an andere Molkereien abgeben. Nähere Informationen zur Verwaltung von Teillieferungen sind bei der Genossenschaft erhältlich.

der Lieferungen über den Zwei-Wochen-Zeitraum wird zwischen dem Mitglied, der Genossenschaft und der anderen Molkerei vereinbart, um die Kosten der Parteien möglichst gering zu halten und für eine angemessene Verteilung zu sorgen. In Bezug auf die an andere Molkereien gelieferte Milch gilt das Mitglied als Nichtmitglied. Die Mitglieder können die Ausübung ihres Rechts zur Lieferung von Milch an andere Molkereien durch Mitteilung gegenüber der Genossenschaft unter Wahrung einer Frist von drei Monaten beenden. Dadurch werden sie zu Exklusivlieferanten zu den üblichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Einzelmitglieder in Bezug auf das betreffende Milchvolumen, vgl. § 3.1. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen müssen Unternehmensmitglieder (vgl. § 3.10) ihre gesamte Milch an die Genossenschaft liefern.

- 7.2 Sollte die Lieferpflicht aus § 7.1 nach jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sein, so erfüllen die Mitglieder die Pflicht im maximal zulässigen Umfang.
- 7.3 Die Mitglieder müssen das Qualitätsprogramm und alle sonstigen Regeln der Genossenschaft sowie die jeweils geltenden behördlichen Vorgaben zur Milchqualität und zu den Produktionsbedingungen erfüllen.
- 7.4 Sollte ein Mitglied die vorstehend genannten Vorgaben nicht erfüllen, so kann das Board of Directors diese Nichtbeachtung entsprechend den eingehenderen Ausführungen im Qualitätsprogramm sanktionieren, bis hin zum Ausschluss des entsprechenden Mitglieds, siehe § 6.1. Etwaiger Schadensersatz ist nach dem örtlichen Recht zahlbar, das auf das Gebiet anwendbar ist, in dem sich die Produktionseinheit befindet.
- 7.5 Die allgemeinen Regeln für die Milchabholung sowie das jeweils geltende Qualitätsprogramm werden durch das Board of Representatives festgelegt. Andere diesbezügliche Regeln legt das Board of Directors fest.

8. ABRECHNUNG DER MILCH

- 8.1 Das Board of Representatives legt auf Empfehlung des Board of Directors die allgemeinen Richtlinien für die Abrechnung der Milch fest, nach denen das Board of Directors die Zahlung festlegt, die für die an die Genossenschaft gelieferte Milch zu leisten ist. Dies gilt einschließlich von Zusatzgebühren zur Deckung von Mehrkosten aufgrund von besonderen Anforderungen in Bezug auf Produktion und Milchqualität, marktbedingten Gebühren und Abzügen sowie Aufschlägen und Abzügen in Zusammenhang mit der Milchqualität.
- 8.2 Die Abrechnung für die gesamte seitens der Mitglieder gelieferte Milch erfolgt auf der Grundlage des Milchvolumens, des Fett- und Proteingehalts und/oder anderer Bestandteile, der Milchqualität sowie anhand sonstiger jeweils festgelegter Parameter, vgl. § 8.1.

9. GEBIETE, REGIONEN UND MEMBER DISTRICTS

- 9.1 Die Genossenschaft wird in geographische Gebiete für Dänemark, Schweden, Großbritannien und Zentraleuropa aufgeteilt. Die einzelnen Gebiete werden in Regionen gegliedert, und die einzelnen Regionen wiederum in Kreise, die Member Districts.
- 9.2 Die Anzahl der Regionen in den einzelnen Gebieten wird durch das Board of Directors. Die Anzahl der Member Districts in den einzelnen Regionen wird durch das Board of Directors festgelegt. Das Regional Board verteilt die Mitglieder der Region auf die Anzahl der entsprechend bestimmten Member Districts.

10. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

- 10.1 Das oberste beschlussfassende Gremium der Genossenschaft ist das Board of Representatives. Das Board of Directors agiert als oberstes und zentrales Leitungsgremium, unterstützt durch das Management Board, das für

die laufende Geschäftsführung zuständig ist. Die Verwaltung der Genossenschaft basiert auf einer indirekten demokratischen Vertretung aller Mitglieder der Genossenschaft, die zu Vertretungs- und Wahlzwecken zusätzliche Organe erfordert.

- 10.2 Die Organe der Genossenschaft sind die District Versammlungen und die District Councils gemäß § 12, die Regional Boards gemäß § 12.1, die Election Committees gemäß §§ 12.5 und 13.10, die Area Forums gemäß § 14, die Joint Area Councils gemäß § 15, das Board of Representatives gemäß § 16, das Board of Directors gemäß § 17 sowie das Management Board gemäß § 18.

11. WÄHLBARKEIT, WAHLPERIODE, WAHLVERFAHREN USW.

- 11.1 In die Organe der Gesellschaft wählbar sind, (i) falls es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt, das Mitglied selbst, dessen Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/in, Kinder, Eltern und Geschwister, (ii) falls es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person handelt, Mitglieder des Aufsichtsrats, Vorstands oder ähnlicher Organe der juristischen Person und (iii) natürliche Personen, die sich im Milchbetrieb in erheblichem Maße und kontinuierlich mit der täglichen Milcherzeugung des Mitglieds befassen. Jede Person, die wählbar und bereit ist, nach diesen Bestimmungen gewählt zu werden, wird nominiert. Allerdings kann für jedes Mitglied nur eine entsprechend wählbare Person gewählt werden.
- 11.2 Jede Person, die in eines der Genossenschaftsorgane gewählt wird, tritt ohne jede Handlung seitens der Parteien zurück, falls jene natürliche Person oder das durch jene Person vertretene Mitglied den Betrieb der Milchproduktionseinheit einstellt, der die Grundlage für die Mitgliedschaft bildet, oder falls diese Mitgliedschaft beendet wird, oder falls diejenige Person nicht länger zur Vertretung des Mitglieds berechtigt ist oder diejenige Person oder das durch diese Person vertretene Mitglied – unmittelbar oder mittelbar – Mitglied eines mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehenden Unternehmens ist bzw. wesentliche Beteiligungen an einem solchen hält oder dort irgendwelche Führungspositionen wahrnimmt, es sei denn, das Board of Directors erteilt diesbezüglich eine Ausnahme. Der Rücktritt wird sofort nach Eintritt einer dieser Voraussetzungen wirksam. Ist der Rücktritt jedoch auf eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5.2 zurückzuführen und wird der Abtretungsempfänger/ Rechtsnachfolger ein Mitglied, so erfolgt kein Rücktritt, es sei denn, die gewählte Person ist nach der Übertragung nicht wählbar. Dieser Paragraph gilt nicht für Arbeitnehmervertreter.
- 11.3 Vor jeder Wahl versichert sich der/die Versammlungsvorsitzende, dass alle Wahlkandidaten wählbar und ggf. zur Annahme der Wahl bereit sind. Ist ein Kandidat bei der Wahl nicht anwesend, stellt der/die Vorsitzende sicher, dass der Kandidat bereit ist, gewählt zu werden.
- 11.4 Alle Personen, die in Gremien der Genossenschaft gewählt werden, amtieren vom Ende der Versammlung, auf der die Wahl stattfindet, bis zum Ende der nächsten Versammlung, auf der eine Wahl stattfindet (zweijährige Amtszeiten).
- 11.5 Vor der Sitzung des Board of Representatives im Februar eines jeden geraden Jahres müssen die Mitglieder des Board of Representatives in jedem Bereich beschließen, entweder die einfache Mehrheitsmethode oder die Priorisierungsmethode (wie in der Wahlordnung der Genossenschaft festgelegt) auf alle Wahlen in diesem Gebiet für die kommenden zwei Jahre anzuwenden. Der Beschluss muss durch Stimmzettel und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst werden.
- 11.6 Das Board of Directors kann die Möglichkeit vorsehen, dass District Versammlungen und Versammlungen des District Councils und Regional Boards elektronisch und ohne physische Anwesenheit abgehalten werden (darunter auch Wahlen).

12. MEMBER DISTRICTS UND DISTRICT COUNCILS

- 12.1 Die Mitglieder gehören zu dem Member District, in dem sich ihre Milchproduktionseinheiten befinden. Befinden sich die Milchproduktionseinheiten eines Mitglieds in mehr als einem Member District, so benennt das Mitglied einen Member District. Die Mitglieder können wählen, Mitglied eines anderen Member Districts zu sein, falls dieser an das Member District des Mitglieds angrenzt. Um dieses Wahlrecht beim nächsten ordentlichen District Meeting im neuen Member District auszuüben, registriert das Mitglied die Änderung bis zum 1. Dezember beim Regionalbüro.
- 12.2 Das oberste beschlussfassende Gremium des Member Districts ist das District Meeting, und ihr ausführendes Gremium ist das District Council.
- 12.3 In jedem geraden Jahr wählt das ordentliche District Meeting ein District Council. Dieses setzt sich aus einem Mitglied je 25 Mitglieder (oder jeglicher sonstigen, seitens des Board of Directors festgelegten Anzahl) im Member District zusammen.
- 12.4 Im dänischen und schwedischen Gebiet muss das District Council stets mindestens aus den Mitgliedern des Kreises im Board of Representatives und deren Stellvertretern bestehen, vgl. § 12.7.
- 12.5 Im schwedischen Gebiet kann das ordentliche District Meeting beschließen, dass ein Election Committee mit zweijähriger Amtszeit gewählt wird. Das Election Committee besteht aus höchstens sieben Personen. Das Election Committee unterbreitet dem District Meeting Vorschläge zur Zusammensetzung des District Council.
- 12.6 Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet.
- 12.7 Im dänischen und schwedischen Gebiet wählt das ordentliche District Meeting in jedem geraden Jahr aus der Mitte der Mitglieder des District Councils eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und etwaige ergänzende Mitglieder des Board of Representatives sowie eine geeignete Anzahl an Stellvertretern, jedoch nicht mehr als fünf. Alle Mitglieder des District Councils gelten als Kandidaten für diese Positionen. Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet.
- 12.8 Im zentraleuropäischen Gebiet wählt das District Council in jedem geraden Jahr aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine geeignete Anzahl an Stellvertretern, jedoch nicht mehr als zwei. Anschließend wählt das District Council unter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die Mitglieder des Board of Representatives. Sofern mehr als zwei Mitglieder des Board of Representatives zu wählen sind, wählt das District Council aus seiner Mitte das/die weitere(n) Mitglied(er) sowie eine geeignete Anzahl an Stellvertretern.
- 12.9 Im Gebiet Großbritannien wählt das ordentliche District Meeting in jedem geraden Jahr aus dem District Council eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine geeignete Anzahl an Stellvertretern, jedoch nicht mehr als zwei. Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet.
- 12.10 Der Kreis hält seine ordentliche Jahresversammlung im März oder April eines jeden Jahres ab. Es wird jedoch angestrebt, das ordentliche District Meeting vor Ende März abzuhalten.
- 12.11 Der/die Vorsitzende des District Councils beruft District Meetings ein und eröffnet diese und leitet die Wahl des/der Versammlungsvorsitzenden. Die Einladung zur Versammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der

Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Stattfinden der Versammlung übermittelt. Der Jahresbericht der Genossenschaft steht den Mitgliedern vor dem ordentlichen District Meeting zur Verfügung.

- 12.12 Etwaige Anträge von Kreismitgliedern zur Behandlung auf ordentlichen Sitzungen des Board of Representatives werden dem/der Vorsitzenden des District Councils spätestens eine Woche vor dem ordentlichen District Meeting in schriftlicher Form vorgelegt. Bei der Versammlung, auf der ein solcher Antrag behandelt wird und auf der über ihn abgestimmt wird, legt das District Council seine Empfehlung zu dem Antrag vor. Wird der Antrag von dem District Meeting angenommen, so legt das District Council den Antrag dem Board of Representatives als Antrag des Kreises vor. Wird der Antrag von dem District Meeting abgelehnt, so legt der Kreisausschuss den Antrag dem Board of Representatives nicht vor; stattdessen kann das Mitglied den Antrag dem Regional Board vorlegen, der ihn wiederum dem Board of Representatives vorlegen kann.
- 12.13 Außerordentliche District Meetings werden auf Antrag des/der Vorsitzenden des District Councils, des Regional Boards oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder im Kreis einberufen. Der Antrag wird dem/der Vorsitzenden des District Councils schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte vorgelegt.
- 12.14 Alle District Meetings werden durch den von der/die Versammlung gewählte/n Vorsitzende/n geleitet. Diese/r entscheidet über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte, der Wahl und dem Wahlergebnis. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Stimmzettel, sofern dies beantragt wird.
- 12.15 Die Mitglieder verfügen auf District Meetings über das Stimmrecht, das Anwesenheitsrecht und das Rederecht. Die Mitglieder sind nur auf District Meetings wahlberechtigt, die in dem Kreis abgehalten werden, dem sie angehören. Die Stimmabgabe kann persönlich oder per Vollmacht erfolgen, wobei die Vollmacht nicht zwingend zugunsten eines Mitglieds der Genossenschaft ausgestellt werden muss. Niemand darf für mehr als ein Mitglied bevollmächtigt werden. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) verabschiedet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des District Councils den Ausschlag, außer bei Wahlen.
- 12.16 Falls ein Mitglied an einem District Meeting außerhalb des eigenen Kreises teilnehmen und dort auch sprechen möchte, lässt das Mitglied seine Teilnahme bei seinem Eintreffen auf der Versammlung durch den Vertreter des Regionalbüros registrieren.
- 12.17 Jede gemäß § 11 wählbare Person sowie – in angemessenem Umfang – jede mit dieser Person oder der Milchproduktionseinheit verbundene Person hat das Recht, an District Meetings in dem Kreis, dem das Mitglied angehört, teilzunehmen und dort auch zu sprechen. Zu District Meetings in anderen Kreisen werden nur Personen zugelassen, die in ihrem eigenen Kreis gemäß § 11 wählbar sind.
- 12.18 Bei District Meetings wird ein Protokoll der Verhandlungen in ein Protokollbuch eingetragen, das durch den/die Versammlungsvorsitzende/n und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf entsprechende Anfrage kann das Protokoll den Mitgliedern des Kreises übersandt werden.
- 12.19 Die Mitglieder des Regional Boards und des Board of Directors sind zur Teilnahme an District Meetings berechtigt.

13. REGIONAL BOARDS

- 13.1 Im dänischen und schwedischen Gebiet besteht das Regional Board aus den in der Region gewählten Mitgliedern des Board of Representatives. Im zentraleuropäischen Gebiet und im Gebiet Großbritannien besteht das Regional Board aus Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der District Councils in der Region.

- 13.2 Falls ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, kann eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern – in der Reihenfolge, in der sie in der District Versammlung oder dem District Council gewählt wurden – an deren statt teilnehmen und die Stimme abgeben.
- 13.3 Die ordentliche Versammlung des Regional Boards wird so bald wie möglich nach den ordentlichen Kreisversammlungen in allen Kreisen der Region abgehalten. In jedem geraden Jahr werden auf der ordentlichen Versammlung des Regional Boards ein/e Regionsvorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Regionsvorsitzende/r gewählt. Alle Mitglieder des Regional Boards gelten als Kandidaten. Der/die scheidende Vorsitzende leitet die Wahl und entscheidet über alle Angelegenheiten in Bezug auf die Stimmabgabe und ihr Ergebnis.
- Im zentraleuropäischen Gebiet können allein Mitglieder des Regional Boards, die zugleich auch Mitglied des Board of Representatives sind, zum/zur Regionsvorsitzenden bzw. zum/zur stellvertretenden Regionsvorsitzenden gewählt werden.
- 13.4 Im Gebiet Großbritannien gelten der/die Regionsvorsitzende und der/die stellvertretende Regionsvorsitzende als in das Board of Representatives gewählt. Zudem wird bei der ordentlichen Versammlung auch eine geeignete Anzahl an Vertretern gewählt, jedoch nicht mehr als zwei.
- 13.5 Ordentliche Versammlungen des Regional Boards werden durch den/die Regionsvorsitzende/n einberufen. Die Einladung zu der Versammlung wird den Teilnehmern zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung übermittelt.
- 13.6 Außerordentliche Versammlungen des Regional Boards werden auf Antrag des/der Regionsvorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Regional Boards abgehalten. Die Einladung zu der Versammlung wird den Teilnehmern zusammen mit der Tagesordnung durch den/die Regionsvorsitzende/n spätestens sieben Tage vor der Versammlung übermittelt.
- 13.7 Der Regional Board ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Regionsvorsitzenden oder der/die stellvertretenden Regionsvorsitzende.
- 13.8 Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) verabschiedet, außer bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Regionsvorsitzenden, oder, in dessen Abwesenheit, die Stimme des/der stellvertretenden Regionsvorsitzenden den Ausschlag, außer bei Wahlen. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Jedes Mitglied des Regional Boards hat eine Stimme.
- 13.9 Über die Versammlungen des Regional Boards wird ein Sitzungsprotokoll geführt und in ein Protokollbuch eingetragen. Dieses ist durch den/die Vorsitzende/n und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokollbuch wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Regional Boards übersandt.
- 13.10 Das Regional Board trägt im Namen des Board of Directors und gemäß den Richtlinien und Beschlüssen desselben zur Entwicklung der Zusammenarbeit in der Region sowie zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bei. Zudem wirkt es bei der Erfüllung der Aufgaben mit, die der Region zugewiesen wurden. Das Regional Board benachrichtigt das Board of Directors über alle regionalen Umstände, die Auswirkungen auf die Genossenschaft haben könnten. Gleichermaßen unterrichtet das Board of Directors das Regional Board über alle wesentlichen Umstände, die für die Region von Interesse sind.
- 13.11 Im schwedischen Gebiet können die Regional Boards in jedem geraden Jahr mit absoluter Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gemeinsam beschließen, dass für das schwedische Gebiet ein Election Committee eingerichtet wird. Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet. Auf der Sitzung des Board of Representatives im Mai empfiehlt

das Election Committee den Mitgliedern des Board of Representatives des Gebiets geeignete Kandidaten für das Joint Area Council und das Board of Directors.

14. AREA FORUMS

- 14.1 Für jedes Genossenschaftsgebiet werden Area Forums eingerichtet. Ein Area Forum dient als Forum für Kontakte mit dem Board of Directors und dem Management Board. Die Mitglieder des Forums dienen als Botschafter, die die Genossenschaft unter allen Mitgliedern vertreten.
- 14.2 Das Area Forum setzt sich aus allen gewählten Mitgliedern der District Councils, der Regional Boards und des Board of Representatives in dem Gebiet zusammen.
- 14.3 Mitglieder des Board of Directors und des Management Boards sind berechtigt, an den Versammlungen der Area Forums teilzunehmen und dort zu sprechen.
- 14.4 Das Area Forum hält jährlich zwei ordentliche Versammlungen ab. Zudem kann es auch außerordentliche Versammlungen abhalten.
- 14.5 Die Versammlungen des Area Forums werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Die Einberufung zu der Versammlung wird den Teilnehmern zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Stattfinden der Versammlung übermittelt.
- 14.6 Im Gebiet Großbritannien wird in jedem geraden Jahr so bald wie möglich nach allen ordentlichen Versammlungen des Regional Boards in dem Gebiet eine zusätzliche ordentliche Versammlung abgehalten. Das Area Forum wählt die Mitglieder des Board of Representatives sowie eine geeignete Anzahl von Stellvertretern. Alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von District Councils in dem Gebiet gelten als Kandidaten für diese Positionen. Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet. Die Anzahl der durch das Area Forum eingenommenen Sitze entspricht der Gesamtzahl der auf das Gebiet Großbritannien verteilten Sitze (vgl. § 16.2(ii)) abzüglich der Anzahl der durch die Regionsvorsitzenden und die stellvertretenden Regionsvorsitzenden eingenommenen Sitze (vgl. § 13.3). Das Area Forum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend sind, Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und jedes Mitglied hat eine Stimme.

15. JOINT AREA COUNCIL

- 15.1 Die Genossenschaft richtet ein Joint Area Council ein. Das Joint Area Council befasst sich gezielt mit gebietsübergreifenden Mitgliederangelegenheiten, darunter mit der Einbindung der Mitglieder, den allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen und dem globalen Milchliefervertrag. Das Joint Area Council befasst sich ferner gezielt mit der gebietsübergreifenden Einbeziehung der Mitglieder des Board of Representatives in eigentümerbezogene Themen. Das Joint Area Council spricht Empfehlungen für das Board of Directors aus, welches diese bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt, siehe § 17.9. Das Board of Directors legt den Umfang der Arbeit des Joint Area Councils einschließlich seiner Geschäftsordnung fest.
- 15.2 Vier Mitglieder werden von den Mitgliedern des Board of Representatives aus dem jeweiligen Gebiet aus ihrer Mitte in einer Versammlung des Board of Representatives gewählt. Die Wahl wird per Stimmzettel durchgeführt und muss nach der Methode für die Festlegung von Prioritäten erfolgen. Das Board of Directors ernennt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie weitere Mitglieder des Joint Area Councils.

16. BOARD OF REPRESENTATIVES

16.1 Sofern diese Satzung nichts Anderweitiges vorsieht, ist das Board of Representatives das oberste beschlussfassende Gremium der Genossenschaft. Das Board of Representatives besteht aus 175 Mitgliedern, die von den Mitgliedern gewählt werden, und zwölf Mitgliedern, die von den Mitarbeitern der Genossenschaft gewählt werden.

16.2 Die Sitze im Board of Representatives werden so verteilt, dass sie den Anteil am Eigenkapital der Genossenschaft widerspiegeln, der den Gebieten zuzurechnen ist (vgl. § 9.1). Das Board of Directors gibt eine Erklärung zum Eigenkapital und zu dessen Verteilung auf der Grundlage des Eigenkapitals der Genossenschaft ab, entsprechend deren letzten Jahresbericht vor dem Wahljahr und im Einklang mit den Vorgaben des Board of Representatives.

Die gesamte Anzahl an Sitzen wird unter den Gebieten aufgeteilt.

Zu diesem Zweck bilden das dänische und das schwedische Gebiet ein Gebiet.

i. Die dem dänischen und schwedischen Gebiet zugewiesenen Sitze werden folgendermaßen verteilt:

- Die Hälfte der Sitze wird zwischen den beiden Gebieten proportional zur Anzahl der Mitglieder in den Gebieten zu Beginn des Geschäftsjahres der Kreiswahlen verteilt. Falls erforderlich, wird die Zahl der Sitze auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- Die andere Hälfte der Sitze wird proportional zu dem Milchvolumen verteilt, das von den Mitgliedern in den Gebieten in dem Geschäftsjahr eingewogen wurde, das dem Jahr der Kreiswahlen unmittelbar vorausging. Falls erforderlich, wird die Zahl der Sitze auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

ii. Die dem Gebiet Großbritannien zugewiesenen Sitze werden folgendermaßen verteilt:

- Ein Sitz für jede/n gewählte/n Regionsvorsitzende/n und stellvertretende/n Regionsvorsitzende/n (siehe § 13.3).
- Die übrigen Sitze werden unter den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der District Councils auf der ordentlichen Versammlung des Area Forums verteilt und gewählt (siehe § 14.5).

Anschließend verteilt das Board of Directors die zugewiesenen Sitze unter den Regionen im dänischen, schwedischen und zentraleuropäischen Gebiet. Die jeweiligen Regional Boards verteilen ihrerseits die Sitze unter den Member Districts. Jedem Member District wird mindestens ein Sitz zugewiesen.

16.3 Im dänischen und schwedischen Gebiet ist der erste, einem Kreis zugewiesene Sitz vom/von Vorsitzenden des District Councils zu besetzen. Der zweite Sitz ist, soweit vorhanden, vom/von stellvertretenden Vorsitzenden des District Councils zu besetzen. Alle weiteren Sitze sind, soweit vorhanden, von den gewählten Stellvertretern zu besetzen, vgl. District Councils § 12.7 .

16.4 Die neu gewählten Mitglieder des Board of Representatives treten dem Board of Representatives sofort bei. Jedes Mitglied des Board of Representatives hat eine Stimme. Falls ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, kann eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern – in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden – an deren statt teilnehmen und die Stimme abgeben.

16.5 Die Genossenschaftsmitarbeiter können aus ihrer Mitte insgesamt zwölf Mitglieder des Board of Representatives sowie vier Stellvertreter wählen. Zu den Mitarbeitern der Genossenschaft zählen alle Mitarbeiter derselben, einschließlich solche von Tochtergesellschaften, die in der Milchwirtschaft tätig sind. Die Wahl der Mitglieder des Board of Representatives aus den Reihen der Genossenschaftsmitarbeiter erfolgt nach der durch das Board of

Directors genehmigten Wahlordnung. Dabei entspricht diese Wahlordnung den in den jeweiligen Ländern geltenden allgemeinen Grundsätzen.

- 16.6 Das Board of Representatives hält seine ordentliche Versammlung jedes Jahr vor Ende März ab, vgl. § 16.8, sowie eine weitere Versammlung im Oktober. In jedem geraden Jahr wird im Mai eine zusätzliche Versammlung abgehalten, vgl. § 16.9.
- 16.7 Außerordentliche Sitzungen des Board of Representatives werden durch Beschluss des Board of Representatives oder des Board of Directors oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern des Board of Representatives abgehalten. Die Sitzung findet innerhalb von fünf Wochen statt, nachdem der Antrag dem/der Vorsitzenden des Board of Representatives unter Angabe der Tagesordnung unterbreitet wurde.
- 16.8 Die Tagesordnung für die ordentliche Sitzung des Board of Representatives umfasst folgende Punkte:
1. Wahl des/der Vorsitzenden
 2. Ernennung des Protokollführers durch das Board of Directors
 3. Erstellung der Kandidatenliste
 4. Bericht des Board of Directors über die Aktivitäten der Genossenschaft
 5. Vorstellung des geprüften Jahresberichts und Beschluss über die Verteilung der Gewinne oder Verluste, wie im Jahresbericht angegeben
 6. Berichterstattung über den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr
 7. Behandlung eventueller Anträge
 8. Bestellung der/des Abschlussprüfer(s)
 9. Sonstige Angelegenheiten
- 16.9 Auf der Sitzung des Board of Representatives im Mai jedes geraden Jahres werden Beschlüsse über die Anzahl der Mitglieder des Board of Directors gefasst. Zudem werden die Mitglieder des Board of Directors und des Joint Area Councils gewählt. Das Board of Representatives wählt ein Joint Evaluation Committee, das für die Pipeline zukünftiger Kandidaten für das Board of Directors verantwortlich ist, die Kompetenz der potenziellen Kandidaten bewertet und den nominierenden Gremien vor der Nominierung die Ergebnisse seiner Beurteilung vorlegt, siehe § 17.5. Die einzelnen Mitglieder des Board of Representatives können Kandidaten für ihr jeweiliges Gebiet vorschlagen, siehe § 17.5. Darüber hinaus wird ein Beschluss über die Vergütung und Bezüge für die gewählten Vertreter der Genossenschaft gefasst.
- 16.10 Der/die Vorsitzende des Board of Directors ist auch der/die Vorsitzende des Board of Representatives und tritt, falls er nicht bereits Mitglied ist, auch als Mitglied in das Board of Representatives ein. In diesem Fall gibt das Mitglied aus dem gleichen Gebiet wie der/die Vorsitzende, das nicht selbst der/die Vorsitzende des District Council bzw. Regional Boards ist und die wenigsten Mitglieder auf sich vereint, seinen Sitz auf.
- 16.11 Das Board of Representatives entscheidet über alle Angelegenheiten in Bezug auf die Annahme des Jahresberichts und der Konzernrechnung. Dies gilt einschließlich der Verteilung der Gewinne oder Verluste, wie im Jahresbericht angegeben, sowie etwaiger Rendite und Auszahlung von individuellem Kapital.
- 16.12 Auf Sitzungen des Board of Representatives werden alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen verabschiedet (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen), außer gemäß § 16.13. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, außer bei Wahlen. Sofern eine Abstimmung per Stimmzettel stattfindet, wird die gemäß Artikel 11.5 entschiedene Wahlmethode angewendet.

- 16.13 Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet, ohne Berücksichtigung leerer und ungültiger Stimmzettel, sowie unter dem Vorbehalt, dass mindestens 90 Mitglieder des Board of Representatives ihre Stimme abgeben müssen.
- 16.14 Die Mitglieder des Board of Representatives oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Board of Representatives nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen oder ihre Stimme abgeben.
- 16.15 Benachrichtigungen über Sitzungen des Board of Representatives werden spätestens drei Wochen vor der Sitzung per Brief, E-Mail oder durch Nutzung sonstiger geeigneter digitaler Kommunikationsmittel zusammen mit einer Tagesordnung an die Mitglieder des Board of Representatives übermittelt. Darüber hinaus wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der ordentlichen Sitzung des Board of Representatives eine Kopie des geprüften Jahresberichts und der Konzernrechnung übermittelt.
- 16.16 Alle Sitzungen des Board of Representatives werden durch eine/n von der Versammlung gewählte/n Vorsitzende/n geleitet. Dieser entscheidet über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte, der Wahl und dem Wahlergebnis.
- 16.17 Ist ein Mitglied des Board of Directors nicht Mitglied des Board of Representatives, so ist das entsprechende Mitglied zwar berechtigt, an den Sitzungen des Board of Representatives teilzunehmen und dort auch zu sprechen, darf dort jedoch keine Stimme abgeben. Die Mitglieder des Management Boards genießen das gleiche Recht.
- 16.18 Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt, an der ordentlichen Sitzung des Board of Representatives teilzunehmen, haben dort jedoch kein Rede- und kein Stimmrecht.
- 16.19 Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Board of Representatives ein, eröffnet sie und leitet die Wahl des/der Versammlungsvorsitzenden.
- 16.20 Die Mitglieder des Board of Representatives, die Regionen und die Kreise, vertreten durch ihre Leitungsorgane, können Anträge an das Board of Representatives stellen. Die Anträge sind dem/der Vorsitzenden des Board of Directors spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Board of Representatives schriftlich zu unterbreiten.
- 16.21 Über die Sitzungen des Board of Representatives wird ein Sitzungsprotokoll geführt und in ein Protokollbuch eingetragen. Dieses ist durch den/die Versammlungsvorsitzende/n und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokollbuch wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Board of Representatives übersandt.
- 16.22 Die Arbeitssprache des Board of Representatives ist Englisch.

17. BOARD OF DIRECTORS

- 17.1 Das Board of Directors besteht aus mindestens zehn und höchstens sechzehn Mitgliedern, die durch das Board of Representatives gewählt werden, und drei Mitgliedern, die durch die Genossenschaftsmitarbeiter gewählt werden.
- 17.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Board of Directors beträgt zwei Jahre. Tritt ein Mitglied des Board of Directors während seiner Amtszeit zurück, so findet eine Nachwahl statt.

- 17.3 Bei der Verteilung der Mitglieder des Board of Directors unter den Gebieten wird das für das Board of Representatives zum Zeitpunkt der Wahl geltende Verteilungsprinzip angewandt, vgl. § 16.2.
- 17.4 Die Wahl durch das Board of Representatives erfolgt in vier Runden – eine für jedes Gebiet – sowie nach der Methode für die Festlegung von Prioritäten, falls eine Abstimmung per Stimmzettel beantragt wird. Nur die Vertreter des jeweiligen Gebietes sind bei Wahlen dieser Art stimmberechtigt, und im dänischen Gebiet sind auch nur diese Vertreter wählbar.
- 17.5 Kandidaten sind wählbar, sofern sie auf einer Sitzung des Board of Representatives von einem Vertreter des betreffenden Gebietes nominiert wurden. Im zentraleuropäischen Gebiet ist ein Kandidat jedoch auch wählbar, sofern er für dieses Gebiet von der Region Nord⁴ nominiert wird. Im Gebiet Großbritannien sind Kandidaten indes nur wählbar, sofern sie durch das Area Forum nominiert wurden. Wurde ein Kandidat einer Kompetenzbeurteilung unterzogen, siehe § **Error! Reference source not found.**, so sind die Ergebnisse dieser Beurteilung vor Nominierung des betreffenden Kandidaten vorzulegen.
- 17.6 Unmittelbar nach der gemäß § 17.4 durchgeführten Wahl stellt sich das neu gewählte Board of Directors dem Board of Representatives vor. Durch Abstimmung nach § 16.13 ist das Board of Representatives berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gemäß § 17.4 zu verlangen. Die Arbeitnehmervertreter sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 17.7 Die Genossenschaftsmitglieder können aus ihrer Mitte insgesamt drei Mitglieder und einen Stellvertreter in das Board of Directors wählen. Die Wahl findet im Einklang mit der durch das Board of Directors genehmigten Wahlordnung statt. Dabei entspricht diese Wahlordnung den in den jeweiligen Ländern geltenden allgemeinen Grundsätzen. Die auf diese Weise in das Board of Directors gewählten Mitglieder werden auf der Sitzung des Board of Representatives im Mai jedes geraden Jahres bekannt gegeben.
- 17.8 Unmittelbar nach der Sitzung des Board of Representatives im Mai jedes geraden Jahres hält das Board of Directors eine Sitzung ab, um aus dem Kreis seiner Mitglieder seine/n eigene/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n zu wählen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils ein Gebiet.
- 17.9 Das Board of Directors ist für die Gesamtleitung der Genossenschaft zuständig. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung durch das Board of Representatives vorbehalten sind. Das Board of Directors hat die Joint Area Councils in allen relevanten Themen die Höfe betreffend, darunter auch die Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen und den Allgemeinen Milchliefervertrag, zu konsultieren und berücksichtigt deren Empfehlungen. Das Board of Directors überwacht die Aktivitäten und Vermögensverwaltung der Genossenschaft. Es gewährleistet, dass diese ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung verwaltet wird. Das Board of Directors ist berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Informationen anzufordern. Auch ergreift es Maßnahmen, um derartige Informationen zu erhalten, sofern dies aufgrund der Umstände erforderlich sein sollte. Das Board of Directors gewährleistet die ordnungsgemäße und sorgfältige Buchführung der Genossenschaft.
- 17.10 Das Board of Directors bestellt und entlässt das Management Board der Genossenschaft. Das Management Board nimmt an den Sitzungen des Board of Directors teil.
- 17.11 Sofern diese Satzung nichts Anderweitiges vorsieht, werden die Beschlüsse des Board of Directors mit einfacher Mehrheit der Stimmen verabschiedet (Annahme desjenigen Antrags, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

⁴ Die Region in Zentraleuropa entsprechend der ehemaligen HANSA Arla Milch eG

erhält). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, oder, in dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, außer bei Wahlen.

17.12 Das Board of Directors ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

17.13 Das Board of Directors kann Prokura einräumen.

17.14 Es wird eine Geschäftsordnung für die Verfahren des Board of Directors festgelegt.

17.15 Neben den in § 17.1 angegebenen Mitgliedern des Board of Directors kann das Board of Representatives mit der in § 16.12 vorgegebenen Mehrheit beschließen, dass ein oder zwei weitere Personen für eine bestimmte Amtszeit in das Board of Directors aufgenommen werden sollen. Bei diesen muss es sich nicht um Mitglieder der Genossenschaft handeln. In einem solchen Fall hält das Board of Representatives die erforderliche Wahl vorbehaltlich der genannten Mehrheit ab. Der/die Vorsitzende stellt im Voraus sicher, dass die Kandidaten zur Wahl bereit stehen.

18. MANAGEMENT BOARD

18.1 Die Führung der täglichen Geschäfte der Genossenschaft obliegt dem Management Board, das durch das Board of Directors ernannt wird. Das Board of Directors ernennt den CEO der Genossenschaft.

18.2 Das Management Board berichtet an das Board of Directors.

18.3 Das Management Board hält das Board of Directors über alle wesentlichen und grundlegenden Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Genossenschaft und deren Betrieb auf dem Laufenden. Es folgt allen Anweisungen des Board of Directors.

19. VERTRETUNGSREGELUNG

19.1 Die Genossenschaft wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Board of Directors gemeinsam mit dem CEO oder durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Board of Directors gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Board of Directors oder durch das gesamte Board of Directors vertreten.

20. EIGENKAPITAL

20.1 Das Eigenkapital der Genossenschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- i. Kapitalkonto, bestehend aus dem nicht zugewiesenen Eigenkapital der Genossenschaft.
- ii. Das individuelle Kapital, welches sich zusammensetzt aus:
 - a. Individuelles Einlagekapital
 - b. Liefermengenabhängige Genossenschaftszertifikate.⁵
 - c. Individuell eingezahltes Kapital
- iii. Zweckerücklage.

⁵ Ab Februar 2010 werden Beträge auf liefermengenabhängigen Genossenschaftszertifikaten nicht mehr von der Genossenschaft konsolidiert und registriert.

- iv. Etwaige gesetzlich vorgesehene Eigenkapitalkonten, einschließlich der gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgeschriebenen.
- v. Konto für Nachzahlungen an die Genossenschaftsmitglieder.

- 20.2 Es dürfen keine Zahlungen zugunsten der Genossenschaftsmitglieder erfolgen, durch die (i) das Kapitalkonto des Arla Foods-Konzerns, wie in seinem letzten, gemäß IFRS erstellten Jahresbericht angegeben, und (ii) etwaige gesetzlich vorgesehene Eigenkapitalkonten des Arla Foods-Konzerns, einschließlich gemäß IFRS vorgeschriebenen Eigenkapitalkonten, reduziert würden. Der Arla Foods-Konzern wird gemäß den von den IFRS verabschiedeten Konzerndefinitionsregeln definiert.

Individuelles Kapital kann nur bei gleichzeitiger Zuführung eines entsprechenden Betrags entweder zu dem nicht zugewiesenen Eigenkapital der Genossenschaft, den individuellen Kapitalkonten oder der Zweckrücklage wie in Artikel 20.1 i, ii und iii angeführt ausgezahlt werden.

- 20.3 Die Zweckrücklage der Genossenschaft darf nur auf entsprechende Empfehlung des Board of Directors ganz oder teilweise seitens des Board of Representatives für die Begleichung erheblicher ungewöhnlicher Verluste oder Abschreibungen verwendet werden. Die Zweckrücklage der Genossenschaft muss jederzeit der Gesamtrücklage des Arla Foods-Konzerns für besondere Zwecke entsprechen, wie gemäß IFRS bestimmt. Einstellungen in die Zweckrücklage dürfen nur in Verbindung mit der Ausschüttung des Reingewinns auf der Grundlage des Jahresergebnisses, wie im gemäß IFRS erstellten Jahresbericht des Arla Foods-Konzerns angegeben, sowie nach der Gewinnausschüttung an Minderheitsanteilsinhaber vorgenommen werden. Beschlüsse über die Vornahme von Ausschüttungen aus der Zweckrücklage der Genossenschaft dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen des Board of Representatives verabschiedet werden.

- 20.4 Das Board of Representatives legt die Regelungen für das individuelle Kapital nach § 16.13 fest.

21. GESCHÄFTSJAHR

- 21.1 Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

22. JAHRESBERICHT UND GEWINNVERWENDUNG

- 22.1 Das Board of Directors und das Management Board erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht. Der Jahresbericht kann in englischer Sprache verfasst werden.
- 22.2 Der Jahresbericht wird durch das Management Board und das Board of Directors unterzeichnet. Der geprüfte Bericht wird dem Board of Representatives zur Feststellung vorgelegt.
- 22.3 Der Jahresbericht wird nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt.
- 22.4 Der Jahresbericht spiegelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wider, unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
- 22.5 Beträge aus dem Jahresergebnis, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für Nachzahlungen verwendet werden dürfen, werden im Voraus zurückgestellt. Etwaige Restbeträge werden auf Empfehlung des Board of Directors und per Beschluss des Board of Representatives zur Konsolidierung oder für Nachzahlungen an die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis zum Umfang der mit der Genossenschaft durchgeführten Geschäftsaktivitäten (in DKK/SEK/EUR/GBP und/oder Milchvolumen) verwendet.

- 22.6 Auf der Grundlage der Halbjahresbilanz der Genossenschaft beschließt das Board of Directors die Auszahlung einer halbjährlichen Nachzahlung an die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis zum Umfang der mit der Genossenschaft jeweils durchgeführten Geschäftsaktivitäten.
- 22.7 Das Board of Directors ist dafür verantwortlich, dass Ausschüttungen nicht das vernünftige Maß überschreiten, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Genossenschaft und des Arla Foods-Konzerns, und dass entsprechende Ausschüttungen für die Genossenschaft oder ihre Gläubiger nicht von Nachteil sind.
- 22.8 Die Buchführungsunterlagen werden nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geführt.

23. PRÜFUNG

- 23.1 Die Jahresberichte der Genossenschaft werden laufend von einem staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder von einer Gesellschaft staatlich zugelassener Wirtschaftsprüfer geprüft, der/die durch das Board of Representatives für eine Amtszeit von einem Jahr ernannt wurde(n).
- 23.2 Die Prüfung erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Der/die Wirtschaftsprüfer vergewissert/vergewissern sich, dass der Jahresbericht ordnungsgemäß auf Grundlage der Buchführungsunterlagen unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Vermögenswerte, Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten sowie gemäß den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften wie auch dieser Satzung erstellt wurde.
- 23.3 Das Board of Directors und das Management Board der Genossenschaft stellen dem/den Wirtschaftsprüfer(n) alle Informationen zur Verfügung, die der/die Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresberichts für notwendig erachtet/erachten. Die Genossenschaft und der Aufsichtsrat oder Vorstand etwaiger kontrollierter Unternehmen oder Gesellschaften stellen dem/den Wirtschaftsprüfer(n) alle Informationen zur Verfügung, die der/die Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresberichts für notwendig erachtet/erachten.
- 23.4 Der/die Wirtschaftsprüfer berichtet/berichten über die Prüfung in einem ausführlichen Prüfungsbericht. Dieser enthält auch etwaige Anmerkungen, die sich aus der Prüfung ergeben haben. Die einzelnen Prüfungsberichte werden von allen Mitgliedern des Board of Directors bei seiner ersten Sitzung nach Stattfinden der Prüfung unterzeichnet.

24. AUFLÖSUNG

- 24.1 Ein eventueller Antrag zur Auflösung der Genossenschaft wird durch das Board of Representatives angenommen, wenn 133 Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Sitzungen für die Auflösung stimmen.
- 24.2 Wird die Auflösung angenommen, so wählt das Board of Representatives einen Abwicklungsausschuss (Liquidatoren). Dieser besteht aus fünf Personen, die nicht notwendigerweise Mitglieder der Genossenschaft sein oder solche vertreten müssen. Sie lösen das Board of Directors und das Management Board ab. Der Abwicklungsausschuss veräußert die Vermögenswerte der Genossenschaft zu den unter den Umständen bestmöglichen Bedingungen und begleicht alle Schulden der Genossenschaft.
- 24.3 Die Genossenschaft wird nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst, derzeit § 20 des dänischen Gesetzes über gewerbetreibende Unternehmen (*Lov om erhvervsdrivende virksomheder*).
- 24.4 Ein etwaiger Überschuss aus der Auflösung wird folgendermaßen unter den Genossenschaftsmitgliedern aufgeteilt:

- a) Als Erstes werden etwaige Restbeträge auf liefermengenabhängige Genossenschaftszertifikate gezahlt. Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die Zahlung vollständig zu leisten, so wird die Zahlung anteilig verringert.
- b) Als Nächstes wird das sonstige Eigenkapital der Genossenschaft, wie in deren jüngstem Jahresbericht ausgewiesen, mit Ausnahme des individuellen Einlagekapitals und des individuell eingezahlten Kapitals, unter allen Personen aufgeteilt, die Mitglieder der Genossenschaft sind. Dies erfolgt im Anschluss an die Verabschiedung des Beschlusses zur Auflösung der Genossenschaft und im Verhältnis zu dem von ihnen im Jahr der Auflösung und den fünf vorhergehenden Jahren an die Genossenschaft gelieferten Milchvolumen (kg). Wurden in dem genannten Zeitraum Lieferungen von einem Mitglied an ein Unternehmensmitglied vorgenommen, so unterliegen die entsprechenden Lieferungen den gleichen Bedingungen wie Lieferungen von einem Mitglied an die Genossenschaft, sofern das Unternehmensmitglied zum Zeitpunkt der Lieferung ein Genossenschaftsmitglied war. Gleiches gilt für die Lieferungen eines Mitglieds an ähnlich verbundene Einheiten wie vom Board of Directors festgelegt
- c) Dann werden das individuelle Einlagekapital und das individuell eingezahlte Kapital ausgezahlt.
- d) Ein etwaiger Restbetrag wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zum Milchvolumen gemäß § 24.4 aufgeteilt b).

24.5 Nach der Genehmigung der Abwicklungsschlussbilanz auf einer Sitzung des Board of Representatives gilt die Genossenschaft als aufgelöst.

25. SPRACHE

25.1 Diese Satzung wurde auf Dänisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch und Schwedisch ausgefertigt. Alle Fassungen gelten als gleichwertig, und keine Fassung hat Vorrang vor einer anderen.

- O O O -

So beschlossen bei der Gründung.

Geändert durch auf in der Sitzung des Board of Representatives verabschiedete Beschlüsse vom 13. Dezember 2000, 6. März 2002, 25. Juni 2002, 18. September 2003, 5. März 2004, 22. Juni 2004, 20. Juni 2005, 15. Dezember 2005, 19. Mai 2006, 13. Dezember 2006, 15. März 2007, 31. Oktober 2007, 28. Februar 2008, 14. Mai 2008, 30. Oktober 2008, 7. Oktober 2010, 2. März 2011, 6. Oktober 2011, 26. Juni 2012, 28. Februar 2013, 9. Oktober 2013, 13. Mai 2014, 7. Oktober 2015, 23. Februar 2016, 1. März 2017, 1. März 2018, 10. Oktober 2019, 26 und 27. Oktober 2021, 23. und 24. Februar 2022 und 5. Oktober 2023.